

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR BEZOGENE LEISTUNGEN

herausgegeben in Einklang mit der Bestimmung § 1751 ff Gesetz Nr. 89/2012 Sb., tsch. Bürgerliches Gesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden nur „Bürgerliches Gesetzbuch“), für den Abschluss von Werkverträgen durch die Gesellschaft BONATRANS GROUP, a. s. (im Folgenden auch als „BONATRANS“ oder „Auftraggeber“ genannt) als Auftraggeber

### 1. Präambel

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen von Leistungen (im Folgenden nur Bedingungen) sind zum Zweck der Vereinfachung des Geschäftsverkehrs unter gleichzeitiger Sicherstellung der genauen Definierung der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien beim Abschluss von Werkverträgen, in denen die Gesellschaft BONATRANS GROUP, a. s. mit Sitz Revoluční 1234, 735 94 Bohumin, IČ (Id.-Nr.): 27438678, DIČ (USt.-Id.-Nr.): CZ27438678, HR-Eintrag beim Bezirksgericht Ostrava, Abt. B, unter der Nummer 3173, als Auftraggeber auftritt, herausgegeben. Diese Bedingungen bilden einen untrennbaren Bestandteil der Werkverträge, die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbart werden. Jegliche Abweichungen von diesen Bedingungen oder ihren Zusätzen sind nur dann gültig, wenn sie von beiden Parteien schriftlich abgestimmt wurden.

Diese Bedingungen beziehen sich auch sinngemäß auf die Geschäftsbeziehungen, bei denen sich die BONATRANS die Durchführung einer Tätigkeit oder die Gewährung einer Leistung bestellt, deren Ergebnis kein materiell erfassbares Ergebnis ist. Für die Zwecke der Bedingungen werden unter dem Begriff „Werk“ auch diese Tätigkeiten oder Leistungen verstanden, unter dem Begriff „Auftragnehmer“ wird der Lieferant oder Anbieter dieser Tätigkeiten oder Leistungen verstanden, und unter dem Begriff „Bestellung“ werden auch andere Verträge und Vereinbarungen verstanden.

### 2. Vertragsabschluss, Vertragsgegenstand

2.1 Die einzelnen Werkverträge werden mittels schriftlicher Bestellungen / Anträge auf Abschluss eines Werkvertrags, die von den berechtigten Personen beider Vertragsparteien unterschrieben werden, abgeschlossen. Die Bestellungen / Werkverträge (im Folgenden nur "Werkverträge" oder "Verträge") müssen minimal folgende Erfordernisse enthalten:

- Identifikation der Vertragsparteien: Geschäftsname, Sitz, IČ (Id.-Nr.), DIČ (USt.-Id.-Nr.), Bankverbindung, Kontonummer,
- Genaue Beschreibung des Vertragsgegenstands (Werk, Leistung ggf. Berufung auf die Ausschreibung, eventuell Zweck, für den das Werk durch den Auftraggeber benutzt wird, oder Zweck, für den die Leistungen für den Auftraggeber gewährt werden),
- Den Preis, gegebenenfalls die Art der Preisbestimmung,
- Zahlungsart, Zahlungsbedingungen,
- Termin und Leistungsort,
- Spezielle technologische Anforderungen (insofern sie nicht in den Bedingungen der Ausschreibung aufgeführt sind),
- Gewährleistungsfrist,
- Die Vereinbarung, dass ein untrennbarer Bestandteil des Vertrags die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gesellschaft BONATRANS GROUP, a. s. für bezogene Leistungen sind.

2.2 Auf der Grundlage des Werkvertrags verpflichtet sich der Auftragnehmer (Lieferant), das Werk, das durch den Vertrag definiert ist, ordnungsgemäß durchzuführen und es dem Auftraggeber an dem Ort und in dem Zeitraum, der im Vertrag aufgeführt ist, zu übergeben, und der Auftraggeber verpflichtet sich, dieses Werk am vereinbarten Ort und im Termin zu übernehmen und für dieses Werk dem Auftragnehmer (Lieferanten) den vereinbarten Preis zu bezahlen.

2.3 Zum Abschluss des Werkvertrags kommt es durch die Unterzeichnung der Originale des Vertrags durch berechtigte Vertreter oder durch Mitteilung der Akzeptanz des Vertragsentwurfs / durch Auftragsbestätigung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber den beidseitig unterzeichneten Werkvertrag per Post, E-Mail oder Fax in der Frist von maximal 5 Tagen ab der Zusendung der Bestellung / des Vertragsentwurfs zuzusenden, und zwar ohne Abweichungen, sonst handelt es sich um einen neuen Vertragsentwurf.

2.4 Einen abgeschlossenen Werkvertrag kann man nur im Einvernehmen beider Vertragsparteien ändern. Die Zusätze und Änderungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und sind von den Vertretern der Vertragsparteien zu bestätigen, ansonsten sind sie ungültig. Telegraphische und fernschriftliche Mitteilungen und Mitteilungen durch elektronische Mittel, die die Erfassung des Umfangs des Rechtsgeschäfts und die Bestimmung der Person ermöglichen, die das Rechtsgeschäft tätigt, werden als schriftliche Form angesehen.

2.5 Auf allen schriftlichen Belegen, die in Zusammenhang mit dem Vertrag ausgestellt werden, müssen die Nummer der Bestellung / des Werkvertrags und die Zeichen, die in der Bestellung / im Werkvertrag vorgeschrieben sind, aufgeführt werden.

### 3. Werkpreis, Steuern und Zahlungsbedingungen

3.1 Voraussetzung für die Entstehung des Vertrags ist die Preisvereinbarung. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, nach Abschluss des Vertrags den Preis zum Nachteil des Auftraggebers ohne dessen schriftliche Zustimmung zu ändern.

3.2 Der Werkpreis schließt auch alle Nebenkosten des Auftragnehmers ein, wobei der Preis, wenn es im Vertrag nicht anders aufgeführt ist, die Kosten für den Transport des Werks an den Leistungsort, die Kosten, die mit dem Transport der Mitarbeiter oder Unterpelieferanten des Auftragnehmers an den Ort der Fertigung des Werks oder der Gewährung der Leistungen verbunden sind, und eventuell weitere Kosten oder Tätigkeiten, die vom Auftragnehmer in Zusammenhang mit der Lieferung des Werks realisiert werden (z.B. Zoll, Transitgebühren u.ä.) einschließt. Der Preis schließt auch die Kosten für die Versicherung des Werks ein, wenn es der Vertrag nicht anders festlegt oder wenn aufgrund des Gesetzes der Auftraggeber die Pflicht hat, das Werk zu versichern.

3.2 Der Preis schließt keinerlei Steuern ein. Der Auftragnehmer wird die Steuern in Einklang mit den Steuervorschriften der Tschechischen Republik verrechnen, die zum Zeitpunkt der steuerbaren Leistung gelten. Gültige Bestätigungen über die Befreiung von der Steuer müssen dem Werkvertrag beigelegt werden, auf den sie sich beziehen.

3.3 Der Auftragnehmer erklärt durch die Unterzeichnung des Werkvertrags, dass im Vertrag die wahrheitsgemäße Angabe darüber aufgeführt ist, ob er in der Tschechischen Republik MWSt.-Zahler ist oder nicht, oder ob er eine Person ist, die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat zur MWSt. registriert ist, oder ob er eine ausländische Person im Sinne des Gültigen MWSt.-Gesetzes ist (d.h., dass er auf dem Gebiet der EU keinen Sitz, keine Geschäftsadresse und keine Betriebsstätte, ggf. keinen Aufenthaltsort oder einen Ort, an dem er sich gewöhnlich aufhält, hat).

3.4 Wenn es sich im Sinne des vorhergehenden Absatzes nicht um eine ausländische Person handelt, ist der Auftragnehmer gleichzeitig verpflichtet, im Werkvertrag seine DIČ (USt.-Id.-Nr.) aufzuführen, wenn ihm eine zugeteilt wurde. Wenn es sich im Sinne des vorhergehenden Absatzes um eine Person handelt, die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat zur MWSt. registriert ist, wird angenommen, dass diese Person im Inland keinen Sitz, keine Geschäftsadresse oder Niederlassung hat, sofern es im Vertrag nicht anders aufgeführt ist.

3.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich durch die Unterzeichnung des Werkvertrags, dem Auftraggeber während der Wirksamkeit des Vertrags eine Änderung in jeder der oben aufgeführten Angaben bekannt zu geben, und zwar unverzüglich (spätestens innerhalb von 7 Tagen), nachdem sie eintrat.

3.6 Der Auftragnehmer, der eine ausländische Person ist, erklärt durch die Unterzeichnung des Vertrags, dass er auf dem Gebiet der Tschechischen Republik keine ständige Betriebsstätte im Sinne von Best. § 22 Abs. 2 Gesetz Nr. 586/1992 Sb., über Einkommensteuern, und entsprechender Vertrag über die Verhinderung der Doppelbesteuerung hat. Gleichzeitig erklärt er auch, dass er keinen Vertrag abgeschlossen hat, auf dessen Grundlage es zur Entstehung einer ständigen Betriebsstätte im Sinne der genannten Rechtsvorschriften kommen könnte. Wenn der Auftragnehmer auf dem Gebiet der Tschechischen Republik eine ständige Betriebsstätte im Sinne der genannten Rechtsvorschriften hat oder ihm eine solche auf dem Gebiet der Tschechischen Republik entsteht oder wenn er ggf. einen Vertrag abschließt, auf dessen Grundlage es zu ihrer Entstehung kommen könnte, ist er verpflichtet, dem Auftraggeber diese Tatsache vor Abschluss des Vertrags bzw. spätestens innerhalb von 30 Tagen bekannt zu geben.

- Für den Fall der Verletzung von Pflichten gemäß Abs. 3.5 und 3.6 verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber in geldlicher Form den Schaden zu ersetzen, der dem Auftraggeber infolge der Verletzung dieser Pflichten entsteht.
- 3.7 Nach der Übergabe und Übernahme des Werks stellt der Auftragnehmer (Lieferant) die Rechnung aus. Die Rechnung muss folgende Erfordernisse enthalten:
- Erfassungsnummer des Vertrags des Auftraggebers,
  - IČ (Id.-Nr.), DIČ (USt.-Id.-Nr.) des Auftraggebers und des Auftragnehmers,
  - Gegenstand des Werkvertrags,
  - in Rechnung gestellte Summe in der Gliederung gemäß dem Vertrag,
  - Datum der steuerbaren Leistung,
  - Fälligkeit in Einklang mit diesen Bedingungen,
  - Stempel und Unterschrift des Auftragnehmers,
  - Bezeichnung des Geldinstituts und Nummer des Bankkontos, auf das gezahlt werden soll.
- Eine untrennbare Anlage der Rechnung muss das beidseitig unterzeichnete Protokoll über die Übergabe und Übernahme des Werks sein (ggf. des Teils des Werks, wenn es in Etappen realisiert wird).
- 3.8 Die Fälligkeit der Rechnung wird auf 60 Tage ab der nachweislichen Zustellung der Rechnung an den Auftraggeber an folgende Rechnungsadresse vereinbart:
- BONATRANS GROUP a.s.  
Oddělení účetnictví a rozborů,  
Bohumín, Revoluční 1234, 735 94
- Der Auftraggeber bezahlt die Rechnung durch bargeldlose Überweisung auf das Konto des Auftragnehmers, das auf der Rechnung aufgeführt ist, wobei unter Bezahlung die Abbuchung der Zahlung vom Konto des Auftraggebers verstanden wird. Unter dem Tag der Bezahlung wird der Tag verstanden, an dem der Betrag, der dem vereinbarten Preis entspricht, zugunsten des Bankkontos des Auftragnehmers gutgeschrieben wird. Der Auftraggeber führt die Zahlung ohne Anrechnung, Gegenforderungen oder Abzüge durch. Wenn der Auftragnehmer einen Rabatt gewährt, schließt er den Rabatt in den Werkpreis ein oder er führt ihn in der Rechnung als selbständigen Posten auf.
- 3.9 Wenn die Rechnung nicht die festgelegten Erfordernisse enthält oder wenn sie falsche Angaben enthält, ist der Auftraggeber berechtigt, eine solche Rechnung in ihrer Fälligkeitsfrist an den Auftragnehmer zurückzugeben. In einem solchen Fall wird die Fälligkeitsfrist unterbrochen, und die neue Fälligkeitsfrist läuft ab dem Zeitpunkt der Zustellung der korrigierten oder ergänzten Rechnung an den Auftraggeber. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, die Mitwirkung dem Auftraggeber gegenüber in dem Falle zu leisten, wenn von Seiten des Steuerverwalters nachträglich in Frage gestellt wird, dass der vom Auftragnehmer ausgestellte Steuerbeleg nicht sämtliche Erfordernisse eines Steuerbelegs entsprechend der gültigen Fassung des Mehrwertsteuergesetzes ggf. entsprechend einer anderen relevanten Rechtsvorschrift enthält. Solange der Auftragnehmer seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, jeglichen Teil des Preises für das Werk zu zahlen ggf. einer anderen Geldpflicht nachzukommen, die sich für ihn aus dem Werkvertrag oder aus diesen Bedingungen ergibt.
- 3.10 Wenn der Auftraggeber das Werk mit kleinen Mängeln und Arbeitsrückständen, die der Nutzung des Werkes nicht im Wege stehen, übernimmt, ist er berechtigt, die Zahlung bis zur Höhe von 10 % des Werkpreises einzubehalten (Einbehalt für die Behebung von Mängeln und Arbeitsrückständen), und zwar bis zum Zeitpunkt der Behebung der Mängel und Arbeitsrückstände.
- 3.11 Bei Gewährung einer Anzahlung behält sich der Auftraggeber das Recht vor, vom Auftragnehmer jederzeit eine befriedigende Absicherung der Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers in Zusammenhang mit der Gewährung der Anzahlung für den Preis des Vertragsgegenstands zu verlangen.
- 3.12 Der Auftragnehmer mit Sitz / Betriebsstätte auf dem Gebiet der Tschechischen Republik bzw. der Auftragnehmer, der MwSt.-Zahler auf dem Gebiet der Tschechischen Republik ist, erklärt ausdrücklich, dass er keine fälligen Verbindlichkeiten gegenüber den Behörden der Steuerverwaltung hat und die in § 109 Gesetz Nr. 235/2004 Sb., i.d.g.F., genannten Bedingungen und Umstände nicht erfüllt, die aus dem Titel der Haftpflicht den Auftraggeber zum Vorsteuerabzug für den Auftragnehmer in Sinne der genannten Bestimmung verpflichten könnten, und er erklärt zugleich, dass eine solche Erfüllung der Bedingungen und Umstände bei ihm nicht droht und dass er sämtliche Maßnahmen trifft, damit es zu einer solchen Erfüllung der Bedingungen und Umstände nicht kommt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich für den Fall, dass es zur Erfüllung dieser Bedingungen und Umstände zum Zeitpunkt der Erbringung einer steuerbaren Leistung kommen sollte oder deren Erfüllung drohte, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf seine Aufforderung eine aktuelle Bescheinigung (nicht älter als sieben Tage) in Steuersachen über seine Schuldenfreiheit (Bescheinigung über den Saldo auf dem persönlichen Steuerkonto) vorzulegen, und zwar spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Aufforderung des Auftraggebers beim Auftragnehmer, um das oben Genannte nachzuweisen. Sollte der letzte Jahresabschluss des Auftragnehmers in der Urkundenrolle des Handelsregisters zum Zeitpunkt des Werkvertragsabschlusses, falls der Auftragnehmer der Pflicht zur Erstellung des Jahresabschlusses unterliegt, bzw. der letzte geprüfte Jahresabschluss des Auftragnehmers, falls die Prüfung dieses Jahresabschlusses des Auftragnehmers gesetzlich vorgesehen ist, nicht vorhanden sein, verpflichtet sich der Auftragnehmer, eine beglaubigte Kopie eines solchen Jahresabschlusses dem Auftraggeber auf Grundlage seiner schriftlichen Aufforderung vorzulegen. Sollte der Auftragnehmer im Verzug mit der Erfüllung jeglicher Verpflichtung gemäß diesem Absatz über 14 Tage sein, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten.
- 3.13 Sollte der Auftragnehmer im Zentralregister der Steuerzahler als unverlässlicher Steuerzahler gekennzeichnet werden oder ein nicht registriertes Konto in der Bankverbindung in seiner Rechnung aufführen, ist der Auftraggeber berechtigt, die Steuersicherung vorzunehmen, d. h. die Steuer dem zuständigen Steuerverwalter abzuführen. Vom Auftragnehmer wird dann eine Zahlung bis zur Höhe der Besteuerungsgrundlage geleistet.
- 4. Übergabe und Übernahme des Werks, Leistungsort**
- 4.1 Die Pflicht des Auftragnehmers, das Werk auszuführen, ist mit der ordnungsgemäßen Beendigung und Übergabe des Werks, das ordnungsgemäß, in Einklang mit dem jeweiligen Werkvertrag und außerdem in Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, den technischen Normen und Vorschriften durchgeführt wurde, an den Auftraggeber erfüllt.
- 4.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, das Werk mit kleinen Mängeln und Arbeitsrückständen zu übernehmen, die der ordnungsgemäßen Nutzung des Werks weder an sich noch in Verbindung mit anderen Mängeln im Wege stehen. Die Pflicht des Auftragnehmers, das Werk ordnungsgemäß, in Einklang mit dem Vertrag auszuführen, oder die jeweiligen Rechte des Auftraggebers, die aus der gewährten Gewährleistung oder der Haftung des Auftragnehmers für Mängel des Werks hervorgehen, bleiben davon unberührt.
- 4.3 Wenn es durch den Vertrag nicht anders festgelegt ist, ist der Sitz des Auftraggebers: BONATRANS GROUP a.s., Bohumín, Revoluční 1234, der Leistungsort. In der Bestellung kann hinsichtlich des Leistungsorts der konkrete Betrieb, in dem das Werk erfüllt werden soll, konkretisiert werden.
- 4.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Werk oder seinen Teil zu übergeben, und der Auftraggeber verpflichtet sich, das Werk oder seinen Teil auf der Grundlage eines schriftlichen Übergabeprotokolls, ggf. eines Lieferprotokolls, eines Lieferscheins, eines Protokolls über gewährte Leistungen u.ä. zu übernehmen (im Folgenden nur „Übergabeprotokoll“), das sofort nach der Beendigung des Übernahmeverfahrens ausgestellt wird und wenigstens die folgenden Angaben enthalten wird:
- a) Identifikation und Spezifikation des zu übergebenden Werks oder des Teils des Werks oder der erbrachten Leistung,
  - b) Beurteilung der Qualität des Werks oder des Teils des Werks oder der erbrachten Leistung,
  - c) Verzeichnis der Mängel und Arbeitsrückstände bzw. der Mängel der gewährten Leistungen,

- d) Vornamen und Nachnamen der Personen, die berechtigt sind, im Namen des Auftragnehmers/des Auftraggebers zu handeln, oder der berechtigten Vertreter des Auftraggebers/ des Auftragnehmers bei der Übergabe/Übernahme des Werks/des Teils des Werks,
- e) Übergabe- und Übernahmedatum des Werks oder seines Teils, Unterschriften der übergebenden und übernehmenden Personen.
- 4.5 Wenn eine Vertragspartei es ablehnt, das Übergabeprotokoll zum ordnungsgemäß, in Einklang mit dem entsprechenden Vertrag durchgeführten Werk zu unterschreiben, gewährt ihr die andere Partei eine zusätzliche Frist zur Unterzeichnung des Übergabeprotokolls in Dauer von mindestens 7 Tagen. Wenn die andere Vertragspartei das Übergabeprotokoll in dieser Frist nicht unterschreibt oder schriftlich keine ernststen Gründe mitteilt, die sie an der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls hindern, wird das Werk auch ohne Unterschrift des Übergabeprotokolls als ordnungsgemäß übergeben und übernommen angesehen.
- 4.6 Wenn das auf der Grundlage des Vertrags durchgeführte Werk nicht in einem materiellen Ergebnis erfasst ist, sind die Vertragsparteien verpflichtet, ein Protokoll über das Vorgehen der Durchführung des Werks oder ein Protokoll über die gewährten Leistungen zu verfassen. Auf den Inhalt dieses Protokolls und auf seine Erfordernisse wird Abs. 4.4. dieser Bedingungen sinngemäß angewandt.
- 5. Leistungstermin, Sanktionen bei Nichteinhaltung des Leistungstermins**
- 5.1 Der Leistungstermin ist im Werkvertrag vereinbart. Wenn durch den Vertrag die Durchführung des Werks in einzelnen Etappen vereinbart ist, fordert der Auftragnehmer den Auftraggeber spätestens 3 Tage vor Abschluss der Arbeiten, die mit der Beendigung des entsprechenden Teils des Werks, d.h. mit der Herstellung, der Montage und der Durchführung der einzelnen Prüfungen gemäß dem Arbeitsablaufplan, verbunden sind, zur Übernahme des beendeten Teils des Werks auf.
- 5.2 Wenn es notwendig ist, das Werk an den Leistungsort zu transportieren, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Transport des Werks an den Leistungsort sicherzustellen und alle Zustimmungen und Entscheidungen der zuständigen Organe, die für die Lieferung und den Transport des Werks an den Leistungsort notwendig sind, einzuholen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer die dafür notwendige Mitwirkung zu gewähren.
- 6. Weitere Rechte und Pflichten des Auftraggebers**
- 6.1 Wenn das Werk im Areal des Auftraggebers durchgeführt wird, ist der Auftraggeber verpflichtet:
- den beauftragten Mitarbeiter des Auftragnehmers in der Arbeitssicherheit am übergebenen Arbeitsplatz (der Baustelle) zu schulen oder die Instruktion sicherzustellen, worüber ein schriftliches Protokoll angefertigt wird.
  - dem Auftragnehmer/seinem berechtigten Vertreter den betreffenden Arbeitsplatz/die Baustelle zuzuweisen und zu übergeben, und zwar in einem Zustand, der die Durchführung des Werks ermöglicht. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind verpflichtet, ein Protokoll im Montagebuch (Betriebsbuch) / im Baujournal einzutragen,
  - für den Auftragnehmer / seine Mitarbeiter / seine Unterlieferanten in Zusammenhang mit der Durchführung des Werks den Zugang zum Arbeitsplatz / zur Baustelle in seinem Areal sicherzustellen.
- Der Auftraggeber ist außerdem verpflichtet, auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags des Auftragnehmers die Einfahrtsgenehmigungen für alle Fahrzeuge des Auftragnehmers, die zur Erfüllung der Verpflichtung notwendig sind, sicherzustellen.
- 6.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Durchführung des Werks zu kontrollieren und dem Auftragnehmer bei der Durchführung des Werks verbindliche Weisungen zu erteilen. Wenn diese Weisungen des Auftraggebers ungeeignet oder in Widerspruch zum Vertrag sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber ohne unnötigen Verzug auf diese Tatsache hinzuweisen. Wenn der Auftragnehmer das nicht macht, ist der Auftraggeber nicht für den Schaden verantwortlich, der infolge der von ihm erteilten Weisung entsteht. Wenn er feststellt, dass der Auftragnehmer das Werk in Widerspruch zu seinen Pflichten durchführt, ist der Auftraggeber berechtigt zu verlangen, dass der Auftragnehmer die Mängel beseitigt, die durch die fehlerhafte Durchführung entstanden, und dass er das Werk auf ordnungsgemäße Weise durchführt.
- 6.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Mitarbeiter des Auftragnehmers hinsichtlich der Einhaltung der gültigen Vorschriften (und zwar der internen Vorschriften des Auftraggebers), die sich auf die Arbeitssicherheit und den Arbeitsschutz beziehen, sowie der betreffenden Brandschutzvorschriften (insbesondere des Gesetzes, der Durchführungsverordnungen, der übrigen Vorschriften über den Brandschutz und der internen Vorschriften des Auftraggebers über den Brandschutz) und der Vorschriften, die sich auf den Umweltschutz beziehen, mit denen diese Mitarbeiter beim Betreten des Areals des Auftraggebers bekannt gemacht wurden, zu kontrollieren.
- 6.4 Der Auftraggeber übergibt dem Auftragnehmer die Informationen über gesundheitsbedrohliche Risiken unter den Bedingungen des Auftraggebers, die ein untrennbarer Bestandteil der Bestellung – des Entwurfs des Werkvertrags bzw. des Werkvertrags sind.
- 7. Weitere Rechte und Pflichten des Auftragnehmers**
- 7.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet:
- im Areal des Auftraggebers die gültigen Vorschriften (und zwar die internen Vorschriften des Auftraggebers), die sich auf die Arbeitssicherheit und den Arbeitsschutz beziehen, sowie die betreffenden Brandschutzvorschriften (insbesondere das Gesetz, die Durchführungsverordnungen, die übrigen Vorschriften über den Brandschutz und die internen Vorschriften des Auftraggebers über den Brandschutz) und die Vorschriften, die sich auf den Umweltschutz beziehen, einzuhalten; die gegenständlichen internen Vorschriften des Auftraggebers stehen an folgender Internetadresse zur Verfügung: [www.bonatrans.cz](http://www.bonatrans.cz).
  - sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter / Unterlieferanten / die Mitarbeiter der Unterlieferanten, die das Areal des Auftraggebers betreten, die gültigen Vorschriften (und zwar die internen Vorschriften des Auftraggebers), die sich auf die Arbeitssicherheit und den Arbeitsschutz beziehen, sowie die betreffenden Brandschutzvorschriften (insbesondere das Gesetz, die Durchführungsverordnungen, die übrigen Vorschriften über den Brandschutz und die internen Vorschriften des Auftraggebers über den Brandschutz) und die Vorschriften, die sich auf den Umweltschutz beziehen, einhalten. Mit den entsprechenden besonderen Regeln für die Arbeitssicherheit und den Arbeitsschutz, mit den Brandschutzvorschriften (insbesondere des Gesetzes, der Durchführungsverordnungen, der übrigen Vorschriften über den Brandschutz und der internen Vorschriften des Auftraggebers über den Brandschutz) und der Vorschriften, die sich auf den Umweltschutz beziehen, werden die in diesem Artikel genannten Subjekte beim Betreten des Areals des Auftraggebers bekannt gemacht, was diese schriftlich durch ihre Unterschrift bestätigen (Instruktion gemäß Art. 6 Abs. 6.1 dieser Bedingungen).
  - sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter / Unterlieferanten / die Mitarbeiter der Unterlieferanten, die das Areal des Auftraggebers betreten, das Rauchverbot im Areal von BONATRANS GROUP, a. s. außerhalb der vorgesehenen sog. Raucherplätze, die mit einem Piktogramm gekennzeichnet sind, beachten.
  - sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter / Unterlieferanten / die Mitarbeiter der Unterlieferanten, die das Areal des Auftraggebers betreten, die Weisungen und Anweisungen der Mitarbeiter des Auftraggebers oder anderer vom Auftraggeber beauftragter Personen beachten, welche die Einhaltung der Vorschriften (und zwar auch der internen Vorschriften des Auftraggebers) zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes, der Brandschutzvorschriften (insbesondere des Gesetzes, der Durchführungsverordnungen, der übrigen Vorschriften über den Brandschutz und der internen Vorschriften des Auftraggebers über den Brandschutz) und der Vorschriften, die sich auf den Umweltschutz beziehen, betreffen.
  - sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter / Unterlieferanten / die Mitarbeiter der Unterlieferanten, die das Areal des Auftraggebers betreten, den Mitarbeiter des Auftraggebers oder anderen von Seiten des Auftraggebers berechtigten Personen die gehörige Mitwirkung bei der Durchführung der Instruktion gemäß Art. 6 Abs. 6.2 dieser Bedingungen gewähren und dass sie das in Art. 6 Abs. 6.1 dieser Bedingungen vorgesehene Protokoll unterschreiben.
- 7.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, wenn das im Hinblick auf die Art des Werks passend und angemessen ist, während der gesamten Durchführungszeit des Werks ein Montagebuch zu führen (ggf. tägliche Aufzeichnungen über die gewährten Leistungen), in das fortlaufend alle Tatsachen, die für die Erfüllung des Vertrags entscheidend sind, insbesondere Angaben über das zeitliche Fortschreiten der Arbeiten (ggf. die Gewährung der Leistungen) und die Qualität des Werks und Hindernisse in der Durchführung des Werks eingetragen werden. Das Montagebuch setzt sich aus den einführenden Einträgen, den täglichen Einträgen und Anlagen zusammen. Die täglichen Einträge erfolgen in ein Buch mit bezifferten Seiten, die einerseits fest, andererseits perforiert sind, für zwei trennbare Durchschriften. Die perforierten Blätter werden übereinstimmend beziffert wie die festen Blätter.

- 7.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der ständigen technischen Aufsicht des Auftraggebers den täglichen Eintrag spätestens am folgenden Werktag vorzulegen und ihm die erste Durchsicht zu übergeben, deren Erhalt von der technischen Aufsicht bestätigt wird. Wenn der Vertreter des Auftraggebers dem Inhalt des Eintrags des Auftragnehmers nicht zustimmt, fügt er seine Stellungnahme innerhalb von drei Werktagen zum Eintrag an, ansonsten wird davon ausgegangen, dass er dem Inhalt des Eintrags bzw. der Forderung des Auftragnehmers zustimmt. Das gleiche gilt in der Beziehung des Auftragnehmers zum Auftraggeber. Das Buch bewahrt der Auftragnehmer ab der Übergabe und Übernahme des Werks 5 Jahre lang auf.
- 7.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, wenn das Werk im Areal des Auftraggebers durchgeführt wird, den Auftraggeber spätestens 2 Tage vor Beginn der Durchführung des Werks schriftlich über Schadens- und Sicherheitsrisiken zu informieren, die im Verlauf der Durchführung des Werks eintreten können, andernfalls haftet er für den Schaden, der entsteht, da der Auftraggeber nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig über diese Risiken informiert wurde. Im Sinne der Bestimmung § 101 Abs. 3. Gesetz Nr. 262/2006 Sb., tsch. Arbeitsgesetzbuch, einigen sich die Vertragsparteien darauf, sich gegenseitig über Risiken sowie über getroffene Maßnahmen zum Schutz vor deren Auswirkungen, die die Arbeitsausübung und den Arbeitsplatz betreffen, schriftlich zu informieren, bei der Sicherstellung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes für alle Mitarbeiter auf dem Arbeitsplatz zusammenzuarbeiten. Der Auftragnehmer ist ebenfalls damit beauftragt, Maßnahmen zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu koordinieren und dafür zu sorgen, dass seine Tätigkeiten und Leistungen während der ganzen Dauer der Werksherstellung so koordiniert und durchgeführt werden, dass zugleich Arbeitnehmer des Auftraggebers im Sinne der Bestimmung § 101 Abs. 3. Gesetz Nr. 262/2006 Sb., tsch. Arbeitsgesetzbuch, geschützt werden, und zwar durch einen beauftragten Mitarbeiter des Auftragnehmers, dessen schriftliche Beauftragung vom Auftraggeber dem Auftraggeber zu übergeben ist. Der Auftragnehmer haftet ebenfalls für einen am Gegenstand des Werkes oder durch seinen Betrieb verursachten Schaden.
- 7.5 Der Auftragnehmer ist voll für die Tätigkeit seiner Mitarbeiter im Areal des Auftraggebers verantwortlich, und er erklärt ausdrücklich, dass seine Mitarbeiter voll qualifiziert sind, die Arbeit im Areal des Auftraggebers auszuüben.
- 7.6 Wenn es in der Bestellung, gegebenenfalls im Vertrag nicht anders vereinbart ist, kann der Auftragnehmer eine andere Person mit der Durchführung eines Teils des Werks beauftragen. Bei der Durchführung des Werks durch eine andere Person hat der Auftragnehmer die Verantwortung so, als würde er das Werk selbst durchführen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich für diesen Fall, dass er die Einhaltung aller vertraglichen Bestimmungen, die aus diesen Bedingungen und den einzelnen Werkverträgen hervorgehen, mit seinen Unterlieferanten aushandelt.
- 7.7 Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber gegenüber für einen Schaden, den seine Mitarbeiter oder Unterlieferanten bei der Realisierung des Werks verursachen. Für den Fall der Haftung für einen Schaden verpflichtet sich der Auftragnehmer, einen Versicherungsvertrag in entsprechendem Umfang abzuschließen.
- 7.8 Die Mitarbeiter des Auftragnehmers werden sichtbar mit der Zugehörigkeit zur Firma gekennzeichnet sein.
- 7.9 Der Auftragnehmer kann das Material, das für die Realisierung des Werks notwendig ist, nur auf dem Raum lagern, der vom beauftragten Mitarbeiter des Auftragnehmers bestimmt wird, worüber ein Protokoll im Journal eingetragen wird. Wenn der Auftragnehmer Material außerhalb des dafür vorbehaltenen (erlaubten) Platzes lagert, ist er verpflichtet, dem Auftraggeber alle entstehenden Schäden zu erstatten.
- 8. Qualität des Werks und Garantien**
- 8.1 Der Auftragnehmer garantiert, dass das Werk die Eigenschaften, die in diesem Vertrag festgelegt sind, außerdem die Eigenschaften, die von den einschlägigen Rechtsvorschriften und den technischen Normen und den Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Realisierung und Beendigung des Werkes gelten, festgelegt sind, ggf. die üblichen Eigenschaften hat und während der vereinbarten Garantiezeit haben wird. Der Auftragnehmer garantiert außerdem, dass das Werk ohne Rechtsmängel ist und zur Nutzung für den vom Vertrag festgelegten Zweck, ansonsten für den üblichen Zweck geeignet ist. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch die Nutzung des gemäß diesem Vertrag angefertigten Werks durch den Auftraggeber, ggf. durch die Gewährung einer Lizenz an einen Dritten zu seiner Nutzung oder durch die Übertragung des Eigentums an diesem Werk vom Auftraggeber auf einen Dritten keinerlei Recht eines Dritten und keine Rechtsvorschrift verletzt wird.
- 8.2 Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber eine Qualitätsgarantie für das Werk. Wenn es im Vertrag nicht anders vereinbart ist, wird angenommen, dass der Auftragnehmer eine Qualitätsgarantie in Dauer von 24 Monaten gewährt. Die Garantiezeit des durchgeführten Werks beginnt mit der Übergabe und Übernahme des ordnungsgemäß durchgeführten Werks zu laufen. In die Garantiezeit wird der Zeitraum nicht eingerechnet, in dem der Auftraggeber den Werkgegenstand aufgrund seiner Mängel nicht benutzen kann. Wenn das Werk in Teilen übergeben wird (Teilleistungen), beginnt die Garantiezeit ab dem Zeitpunkt der Übergabe der letzten Teilleistung des Werks auf der Grundlage des Übergabeprotokolls.
- 8.3 Mängel des Werks können schriftlich jederzeit im Verlauf der Garantiezeit mitgeteilt / reklamiert werden. Dabei ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer eine eventuelle Besichtigung des Werks / der Sache, an der das Werk durchgeführt wurde, zu ermöglichen. Die schriftliche Form der Reklamation ist auch dann eingehalten, wenn die Mängel per Fax, per E-Mail oder auf andere nachweisliche Weise mitgeteilt werden.
- 8.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Mängel, auf welche sich die Garantie bezieht, auf eigene Kosten zu beseitigen.
- 8.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Garantiezeit reklamierte Mängel unverzüglich, spätestens am folgenden Werktag nach ihrer Bekanntgabe zu beseitigen (durch Reparatur oder durch Lieferung eines Ersatzteils oder seines Teils). Mängel des Werks, die eine Nutzung des Werks unmöglich machen, die unmittelbaren Einfluss auf die Produktion des Auftraggebers haben, oder Mängel, die unmittelbar die technischen Parameter der Produktion, d.h. Qualität und Quantität der Produktion bedrohen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, spätestens innerhalb von 8 Stunden ab ihrer Bekanntgabe zu beseitigen. Wenn der Auftragnehmer die Mängel nicht in den Fristen gemäß diesem Absatz beseitigt, ist der Auftraggeber berechtigt, die Mängel selbst, ggf. mittels eines Dritten zu beseitigen, und zwar auf Kosten des Auftragnehmers. Davon bleiben die weiteren Rechte des Auftraggebers, insbesondere das Recht auf Ersatz des entstandenen Schadens oder die Rechte auf Bezahlung der entsprechenden Vertragsstrafen, unberührt.
- 8.6 Wenn sich herausstellt, dass das Werk während der Garantiezeit Mängel hat, die sich nicht beseitigen lassen, die Nutzung des Werks jedoch nicht unmöglich machen, keinen unmittelbaren Einfluss auf die Produktion des Auftraggebers haben und die technischen Parameter der Produktion, d.h. die Qualität und Quantität der Produktion, nicht unmittelbar beeinflussen, hat der Auftraggeber Anspruch auf einen angemessenen Nachlass vom Werkpreis. Wenn es sich um Mängel handelt, die sich nicht beseitigen lassen, die Nutzung des Werks unmöglich machen, unmittelbaren Einfluss auf die Produktion des Auftraggebers haben oder die technischen Parameter der Produktion, d.h. Qualität und Quantität der Produktion, unmittelbar beeinflussen, ist der Auftraggeber berechtigt, sofort vom Vertrag zurückzutreten. Davon bleiben die weiteren Rechte des Auftraggebers, insbesondere das Recht auf Ersatz des entstandenen Schadens oder die Rechte auf Bezahlung der betreffenden Vertragsstrafen, unberührt.
- 8.7 Die Qualitätsgarantie bezieht sich nicht auf Mängel, die durch eine Verletzung der Wartungs- und Servicebedingungen, gegebenenfalls der Vorschriften, die von den Herstellern der einzelnen Komponenten des Werks empfohlen werden, durch den Auftraggeber verursacht werden, sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber mit diesen Bedingungen oder Vorschriften bekannt machte oder den Auftraggeber auf sie hinwies. Weiterhin sind aus der Garantie Mängel ausgeschlossen, die infolge höherer Gewalt entstehen.
- 9. Vertragsstrafen, Sanktionen, Schadenshaftung, Anrechnung, Einbehalt des Werks, Verpfändung von Forderungen**
- 9.1 Wenn eine Vertragspartei mit der Bezahlung eines Geldbetrags gemäß diesem Vertrag in Verzug sein wird, kann die andere Vertragspartei von der Partei, die in Verzug ist, die Bezahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % des Schuldbetrags pro Tag verlangen. Die Vertragsstrafe lässt sich nicht auf überfällige Forderungen anwenden, deren Begleichung in Einklang mit Art. 3 Abs. 3.10. dieser Bedingungen ausgesetzt wurde.
- 9.2 Wenn der Auftragnehmer mit der Durchführung des Werks in dem Termin, der im Vertrag verankert ist, in Verzug ist, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen, die aus dem vereinbarten Werkpreis in folgender Höhe von 0,5 % vom Werkpreis für jeden auch begonnenen Verzugstag berechnet wird. Die Vertragsstrafe ist innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen ab dem Tag der Zustellung der schriftlichen Aufforderung des Auftraggebers zur Zahlung fällig. Von der Vereinbarung über die Vertragsstrafe bleiben der Anspruch der Vertragspartei auf Schadensersatz und Ansprüche, die aus der Garantiehaftung oder der Haftung für Mängel des Werks hervorgehen, unberührt. Die bezahlte Vertragsstrafe wird nicht auf den Schadensersatz angerechnet.

- 9.3 Wenn der Auftragnehmer eine der Pflichten verletzt, die für ihn aus Art. 14 dieser Bedingungen hervorgehen, kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer die Bezahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 100.000,- CZK für jede solche Verletzung verlangen. Davon bleiben die übrigen Rechte des Auftraggebers, insbesondere die Rechte auf Schadensersatz oder die Rechte auf Bezahlung weiterer Vertragsstrafen, unberührt.
- 9.4 Wenn das Werk von Seiten des Auftraggebers während der Wirksamkeit des Vertrags mehr als dreimal berechtigt reklamiert wird (und zwar ohne Rücksicht auf die Art der anerkannten Mängel), entsteht dem Auftraggeber Anspruch auf Bezahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Werkpreises für jeden weiteren Fall eines Auftretens von Mängeln des Werks, auf die sich die Garantiehafung des Auftragnehmers gemäß Art. 8 dieser Bedingungen bezieht. Davon bleiben die übrigen Rechte des Auftraggebers, insbesondere die Rechte auf Schadensersatz oder die Rechte auf Bezahlung weiterer Vertragsstrafen, unberührt.
- 9.5 Wenn der Auftragnehmer das Werk wiederholt in Widerspruch zu den technischen Vorschriften und dem Werkvertrag auf eine Weise durchführt, welche die zukünftige Nutzung des Werks zu dem Zweck, der aus dem Vertrag hervorgeht, bedroht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % vom Werkpreis zu erstatten.
- 9.6 Wenn das Werk Mängel aufweist, die nicht zu beseitigen sind, oder wiederholte Mängel, welche die Nutzung des Werks unmöglich machen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % vom Werkpreis zu erstatten.
- 9.7 Bei einer Verletzung einer Pflicht, die aus einem Vertrag oder aus diesen Bedingungen hervorgeht, ersetzt die Partei, welche die vertragliche Pflicht verletzt, der geschädigten Partei den tatsächlichen Schaden und den entgangenen Gewinn. Die Bestimmung § 379, Satz Zwei, tsch. HGB wird auf die Beziehungen, die aus diesen Bedingungen und aus jeglichem Vertrag hervorgehen, nicht angewandt.
- 9.8 Bei Verletzung der in Art. 3 Abs. 3.12 dieser Bedingungen genannten Pflichten durch den Auftragnehmer kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer die Bezahlung der Vertragsstrafe in Höhe von 100.000 CZK für jede solche Verletzung verlangen. Davon unberührt bleiben sonstige Rechte des Auftraggebers, insbesondere Rechte auf Schadensersatz oder Rechte auf Zahlung von weiteren Vertragsstrafen.
- 10. Eigentumsrecht und Schadensgefahr an der Sache**
- 10.1 Wenn die Wartung, Reparatur oder Anpassung einer Sache, die Eigentum des Auftraggebers ist, Gegenstand des Werks ist, ist der Auftraggeber während der gesamten Laufzeit des Vertrags der ausschließliche Eigentümer einer solchen Sache. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, Maßnahmen zur Absicherung der Sache vor einem zufälligen Schaden zu ergreifen, der im Verlauf der Durchführung des Werks entstehen kann. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über solche Maßnahmen zu informieren, und der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer bei ihrer Durchführung die erforderliche Mitwirkung zu gewähren. Der Auftragnehmer haftet ebenfalls für einen Schaden an der Sache, der im Verlauf der Durchführung des Werks entsteht, den er hätte verhindern können und sollen.
- 10.2 Wenn die Herstellung einer Sache Gegenstand des Werks ist, erwirbt der Auftraggeber das Eigentumsrecht an dieser Sache zum Zeitpunkt der Übergabe und Übernahme des Werks. Zugleich kommt es auch zum Übergang der Gefahr des Schadens an der gefertigten Sache oder des durch deren Betrieb verursachten Schadens.
- 11. Höhere Gewalt**
- 11.1 Die Vertragspartei trägt keine Verantwortung für die vollständige oder teilweise Nichterfüllung einer ihrer Pflichten, wenn die Nichterfüllung Folge von Umständen, wie es Hochwasser, Feuer, Erdbeben oder andere Naturereignisse, weiterhin Krieg oder Kriegshandlungen sind, oder Folge von weiteren ähnlichen Tatsachen ist, sofern es unzumutbar ist, dass die verpflichtete Partei dieses Hindernis oder seine Folgen überwinden könnte, weiterhin, dass sie das Entstehen des oben erwähnten Hindernisses (den Fall höherer Gewalt) zum Zeitpunkt der Entstehung ihrer Vertragspflicht (d.h. zum Zeitpunkt des Abschlusses des entsprechenden Vertrags) hätte vorhersehen können.
- 11.2 Die Partei, für welche die Erfüllung einer Verpflichtung aufgrund eines Falls höherer Gewalt unmöglich wurde, muss die andere Partei unverzüglich schriftlich, spätestens 7 Kalendertage nach dem Eintreten der oben genannten Tatsachen, darüber informieren, und ebenso muss sie die andere Partei schriftlich innerhalb von 7 Kalendertage über den Wegfall der höheren Gewalt informieren.
- 11.3 Wenn ein Hindernis infolge höherer Gewalt während einer Zeit wirkt, die 20 Kalendertage nicht überschreitet, sind die Vertragsparteien verpflichtet, ihre Verpflichtungen, die aus diesem Vertrag hervorgehen, zu erfüllen, wobei die Leistungstermine sich um den Zeitraum des Wirkens der höheren Gewalt verschieben. Wenn ein Hindernis höherer Gewalt während der Gültigkeitsdauer dieses Vertrags länger als 20 Kalendertage anhält, hat jede der Vertragsparteien das Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten.
- 11.4 Als Umstände höherer Gewalt werden keine Umstände anerkannt, die erst zu dem Zeitpunkt entstanden, als die verpflichtete Partei mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen bereits in Verzug war, oder Umstände, die aus deren wirtschaftlichen Verhältnissen entstanden.
- 12. Rücktritt vom Vertrag, Kündigung des Vertrags**
- 12.1 Der Auftraggeber ist bei einer wesentlichen Verletzung des Vertrags berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Als wesentliche Verletzung des Vertrags werden insbesondere angesehen:
- Fälle, in denen der Auftragnehmer mit der Leistung mehr als 20 Kalendertage in Verzug ist,
  - Fälle, in denen der Auftragnehmer das Werk wiederholt in Widerspruch zu den technischen Vorschriften oder zum Werkvertrag auf eine Weise durchführt, welche die zukünftige Nutzung des Werks zu dem Zweck, der aus dem Vertrag hervorgeht, bedroht,
  - Fälle des Auftretens von nicht behebbaren und wiederholten Mängeln des Werks, die eine Nutzung des Werks unmöglich machen.
- Bei einem Rücktritt vom Vertrag aufgrund einer wesentlichen Verletzung des Vertrags endet die Gültigkeit des Vertrags mit der Zustellung der schriftlichen Mitteilung über den Rücktritt.
- 12.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Fall einer wesentlichen Verletzung des Vertrags durch den Auftraggeber, als die ein Verzug mit der Bezahlung eines jeglichen Teils des Werkpreises um mehr als 30 Tage angesehen wird, vom Vertrag zurückzutreten. Eine Zahlung, die in Einklang mit Art. 3 Abs. 3.10. dieser Bedingungen einbehalten wird, wird nicht als Verzug mit der Bezahlung eines Teils des Werkpreises angesehen.
- 12.3 Bei einem Rücktritt vom Vertrag aufgrund einer Verletzung des Vertrags endet die Gültigkeit des Vertrags durch Zustellung der schriftlichen Mitteilung über den Rücktritt.
- 12.4 Bei einem Rücktritt vom Vertrag aufgrund der Verletzung von Pflichten ist die Vertragspartei, die ihre Pflichten wesentlich verletzte, verpflichtet, der anderen Vertragspartei die nachweislichen Schäden zu ersetzen, die in Zusammenhang mit der Beendigung des Vertrags entstanden.
- 12.5 Auf die Folgen des Rücktritts vom Vertrag werden die einschlägigen Bestimmungen des tsch. Bürgerlichen Gesetzbuches angewandt, insofern es der Vertrag oder diese Bedingungen nicht anders festlegen.
- 12.6 Wenn es zu einem Rücktritt vom Vertrag kommt und der Gegenstand des Werks die Anfertigung einer Sache ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber alle Sachen zurückzugeben (insbesondere Halbprodukte, Ersatzteile, Material, Verpackungsmaterial u.ä.), die er vom Auftraggeber in Zusammenhang mit der Durchführung des Werks gemäß dem Vertrag übernahm. Wenn der Auftragnehmer diese Sachen beschädigt zurückgibt, ist er verpflichtet, dem Auftraggeber den an diesen Sachen entstandenen Schaden zu erstatten. Wenn solche Sachen vom Auftragnehmer bereits bei der Durchführung des Werks verarbeitet wurden, oder solche Sachen nicht mehr zurückgegeben werden können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber den Anschaffungswert dieser Sachen zu erstatten.
- 12.7 Wenn es zu einem Rücktritt vom Vertrag kommt und der Gegenstand des Werks die Wartung, Reparatur oder Anpassung einer Sache ist, die Eigentum des Auftraggebers ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber die Aufwertung der Sache zu erstatten, zu der es im Rahmen der Durchführung des Werks durch den Auftragnehmer vor Rücktritt vom Vertrag kam. Die konkrete Höhe dieser Aufwertung wird von einem Dritten (einem Experten) bestimmt, wobei der Dritte auf der Grundlage einer Absprache der Vertragsparteien bestimmt wird und über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen wird, die für die Beurteilung der konkreten Höhe der Aufwertung der Sache erforderlich sind, insofern die Parteien nicht im Einvernehmen zur Festlegung des Werts der Aufwertung der Sache gelangen.

- 12.8. Bei einem Rücktritt vom Vertrag gemäß Abs. 12.1. dieses Artikels hat der Auftraggeber nach wie vor Anspruch auf Ersatz des Schadens, der infolge des Rücktritts vom Vertrag entstand.
- 13. Lösung von Streitigkeiten und Schiedsrecht**  
Alle Streitigkeiten, die aus Verträgen, die gemäß diesen Bedingungen abgeschlossen wurden, und in Zusammenhang mit ihnen entstehen, werden, sofern das möglich ist, im Einvernehmen der Parteien beigelegt. Wenn es nicht gelingt, diese Streitigkeiten auf gutlichem Wege beizulegen, werden sie von den sachlich und örtlich zuständigen Gerichten der Tschechischen Republik / in der ersten Instanz vom Bezirksgericht Ostrava / entschieden.
- 14. Nebenbestimmungen**
- 14.1 Die vom Auftraggeber an den Auftragnehmer übergebenen Unterlagen (Dokumentation, Geräte, Messinstrumente u. ä.) bleiben Eigentum des Auftraggebers und können nur in Zusammenhang mit der Erfüllung der Verträge von Seiten des Auftragnehmers verwendet werden. Sie dürfen keinem Dritten zugänglich gemacht werden, sie müssen sicher aufbewahrt und gesichert und nach Ende des jeweiligen Vertrags / der Verträge bzw. sofort, nachdem sie für die Erfüllung des jeweiligen Vertrags / der Verträge von Seiten des Auftragnehmers nicht mehr gebraucht werden, unaufgefordert und unbeschädigt an den Auftraggeber zurückgegeben werden.
- 14.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Konstruktionsunterlagen, technologischen Unterlagen und Produktionsunterlagen, Dokumente, Informationen, Anlagen und weitere Tatsachen (zusammengefasst „Geschäftsgeheimnis“), die er in Zusammenhang mit der Erfüllung oder dem Abschluss der Verträge vom Auftraggeber erhielt oder anders erlangte, geheim zu halten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers das Geschäftsgeheimnis des Auftraggebers keinem Dritten zugänglich zu machen, und er verpflichtet sich, die Erfüllung dieser Verpflichtung von Seiten seiner Mitarbeiter und seiner Geschäftspartner sicherzustellen. Diese Verpflichtung der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses gilt auch nach der Beendigung der Gültigkeit der Verträge.
- 14.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Geschäftsgeheimnis des Auftraggebers, das gemäß dem vorhergehenden Absatz mitgeteilt wurde, in keiner Weise für andere Zwecke zu missbrauchen als für die Erfüllung der Verträge.
- 15. Schlussbestimmungen**
- 15.1 Werkverträge werden in zwei Gleichschriften angefertigt, von denen jede Vertragspartei je eine erhält.
- 15.2 Änderungen und Ergänzungen eines Werkvertrags bedürfen der Schriftform und sind von den berechtigten Vertretern der Vertragsparteien zu bestätigen, ansonsten sind sie ungültig. In den Sachen, die nicht durch den Werkvertrag und diese Bedingungen geregelt sind, richten sich die Rechte und Pflichten des Auftraggebers und des Auftragnehmers nach den einschlägigen Bestimmungen des tschechischen Bürgerlichen Gesetzbuches sowie nach der tschechischen Rechtsordnung, ungeachtet der Kollisionsnormen.

Bohumín, den 26.09.2014

Ing. Jakub Weimann, Generaldirektor, e. h.  
BONATRANS GROUP, a. s.